

**Jörg Bergstedt**

**c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**

**Fax 03123-1434654, joerg@projektwerkstatt.de**

26.09.2015

**An Landgericht Gießen**

**Stellungnahme zum Schreiben der Staatsanwaltschaft**

**Az. 802 Js 35646/13**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
herzlichen Dank für die Übermittlung des Schreibens vom 2.9.2015.

Das Schreiben enthält keine neuen Aspekte, sondern dokumentiert, dass die Staatsanwaltschaft Gießen sich in einer erschreckenden Penetranz jeder neuen Erkenntnis entzieht. Während die Gerichte in Gießen und allen anderen Orten, wo solche Fälle verhandelt werden, mittlerweile anerkennen, dass die Frage der Erschleichung von Leistungen dann, wenn die handelnde Person aktiv und offensichtlich kenntlich macht, zahlungsunwillig zu sein (hier: fahrscheinlos) zumindest völlig unklar ist (wenn nicht umgekehrt eine Strafbarkeit nicht in Frage kommt), verbleibt die Staatsanwaltschaft Gießen auf einer dogmatischen und falschen Rechtsposition.

Da sie keinerlei Argument anfügt, aus welchem Grund und in welche Richtung die Rechtsfrage einfach gelagert sein soll, ist ihre Stellungnahme kein beachtenswerter Beitrag zur Entscheidung über die Beordnung eines Pflichtverteidigers.

Eher wird das Schreiben die Frage auf, ob nicht ein Verfahrenshemmnis besteht, weil die Staatsanwaltschaft – entgegen ihrer gesetzlichen Pflicht – keine wirkliche Aufklärung der angeklagten Handlung betrieben hat. Denn sonst hätte sie bereits selbst auf das Problem der offenen Kennzeichnung und die daraus resultierenden Rechtsfragen stoßen müssen.

Der Verweis, dass ich ausreichend Rechtskunde hätte, verfängt nicht. Denn da die Rechtslage zur Frage des offen gekennzeichneten „Schwarzfahrens“ objektiv ungeklärt ist, nützt auch Rechtskenntnis nichts. Die Kompliziertheit der Rechtslage folgt aus dem Problem, dass Staatsanwaltschaften und mitunter auch Gerichte krampfhaft nach Tricks suchen, doch eine Erschleichung, also mit Verheimlichung verbundene Täuschung zu konstruieren. Die dabei mitunter gefundenen Konstrukte lassen sich weder vorhersehen noch nützen ausreichende Rechtskenntnisse. Vielmehr handelt es sich um eine völlig offene Gemengelage, in der verurteilungswillige Staatsanwaltschaften und Gerichte aus dem hohlen Bauch heraus Rechtspositionen konstruieren müssen.

Hinzuweisen ist noch, dass die Behauptung, ich hätte mich in einem anderen Verfahren als Verteidiger „zweimal beantragt“, falsch ist. Es zeigt eine unerfreuliche Rechtsunkenntnis der Staatsanwaltschaft, dass diese nicht weiß, dass das gar nicht geht. Der Vorschlag nach § 138, 2 StPO muss von der angeklagten Person ausgehen. So war es im beschriebenen Fall auch.

Mit freundlichen Grüßen

